

3237/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.02.2002

BM für öffentliche Leistung und Sport

Die Abgeordneten Dr. Kräuter und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage (3378/J) betreffend "inakzeptablen Kuhhandel" bei steirischen Gerichtsschließungen und der Wahl eines Zweiten Landeshauptmannstellvertreters in der Steiermark gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Welche sachlichen Argumente haben sie bewogen, sich für eine Gerichtsschließung einzusetzen, die ihr regionaler FPÖ-Abgeordneter Knerzl als "eine Katastrophe und das Schlechteste, was man für den Bezirk Liezen machen konnte" klassifiziert?

Frage 2:

Haben Sie Ihren Landesparteichef Schlögl telefonisch zu einem Abstimmungsverhalten gezwungen, welches dem einstimmigen Beschluß der FPÖ-Landesgruppe Steiermark widerspricht und wenn ja, mit welchen Argumenten haben Sie Schlögl "überzeugt"?

Frage 3:

Wie bewerten Sie die Führungsqualitäten eines FPÖ-Landesobmannes, der einen einstimmigen Beschluß seines Landesvorstandes unter seiner Führung einen Tag später verrät und in der Regierung genau das Gegenteil vertritt?

Frage 4:

Wie beurteilen Sie als Vizekanzlerin den verfassungsrechtlichen Umstand, dass, nachdem die steirische Volkspartei Schlögl zum Zweiten Landeshauptmannstellvertreter gekürt hat, nur die ÖVP einen Nachfolger des wankelmütigen steirischen FPÖ-Spitzenrepräsentanten nominieren und wählen kann?

Zu den Fragen 1-4:

Das parlamentarische Interpellationsrecht des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 bezieht sich auf den gesetzlichen Wirkungsbereich des befragten Organs im Sinne des § 2 Bundesministeriengesetz 1986. Laut Art. 69 Abs. 2 erster Satz B-VG besteht die Zuständigkeit des Vizekanzlers/der Vizekanzlerin lediglich in der Vertretung des Bundeskanzlers. Da die gegenständliche Anfrage weder Tätigkeiten der Geschäftsführung der Vizekanzlerin noch der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport zum Gegenstand hat, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung der gegenständlichen Anfrage absehe.